



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV) in der Fassung vom 12.08.1998 (BGBl I S. 2142)

Nummer der ABG: **K 153**

Gerät: **Glühlampen für Fahrrad-Scheinwerfer,
Form C, 2,5V 0,3A, DIN 49 848 - Teil 3**

Typ: **PR6**

Inhaber der ABG **Philips Lighting B.V.**
und Hersteller: **NL-5600 JM Eindhoven**

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. K 153 wird bis zum 30.09.2002 befristet und ist bis zu diesem Zeitpunkt dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert zurückzugeben.

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

 **K 153**

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit dem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

Nummer der ABG: **K 153**

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Wenn die Fertigung oder der Vertrieb der Fahrzeuge/Systeme/Bauteile/selbständigen technischen Einheiten nicht innerhalb eines Jahres aufgenommen worden sind, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt davon unverzüglich zu benachrichtigen. Dasselbe gilt, wenn die Fertigung oder der Vertrieb länger als ein Jahr eingestellt worden sind oder wenn sie länger als ein Jahr eingestellt werden sollen.

Der erstmalige Beginn der Fertigung oder der erstmalige Beginn des Vertriebs oder deren erneute Aufnahme sind dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten verstößt oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

-2-

Mit dem zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO" vom 05.07.1973 unter Berücksichtigung der am 23.02.1994 in Kraft getretenen Fassung sowie dem Normentwurf zur DIN 49 848 - Teil 3, Glühlampen für Fahrrad-Scheinwerfer Form C, aufgeführt sind.

Auf jeder Glühlampe ist zusätzlich zum Prüfzeichen das Herstellerzeichen bzw. die Handelsmarke "NARVA", die Nennspannung "2,5V" und die Nennleistung "0,3A" sowie die Lampenform "C" deutlich lesbar und dauerhaft anzugeben.

Die Glühlampen dürfen auch abweichend von den zur Prüfung vorgelegten Mustern in den in Anhang 1 des beiliegenden Prüfberichtes aufgeführten Ausführungsformen feilgeboten werden.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungsvereins Fahrzeug-Lichttechnik GmbH, Berlin, vom 20.01.1999 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 8. Dezember 1999
Im Auftrag
Bartelsen

Beglaubigt:

Shütz
Krüger



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

1 Gutachten Nr. 400 858/1 vom 20.01.1999

1 Normentwurf zur DIN 49 848 - Teil 3, Glühlampen für Fahrrad-Scheinwerfer



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV) in der Fassung vom 12.08.1998 (BGBl I S. 2142)

Nummer der ABG: K 153 Nachtrag: 02

Gerät: Fahrrad-Glühlampen,
Form C, 2,5V 0,3A, DIN 49848 - Teil 3

Typ: PR6

Inhaber der ABG Philips Lighting B.V.
und Hersteller: NL-5600 JM Eindhoven

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für diesen Nachtrag.

In den bisherigen Erlaubnisunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

2

Nummer der ABG: K 153, Nachtrag 02

Die Auflage in der Allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. K 153:

„Die Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. K 153 wird bis zum 30.09.2004 befristet und ist bis zu diesem Zeitpunkt dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert zurückzugeben.“

erhält folgende Fassung:

„Die Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. K 153 wird unbefristet erteilt.“

Flensburg, den 01.08.2003
Im Auftrag

(Bartelsen)



Anlagen:
Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung